

GmbH-Reform – die Novelle für 2008

Referent
Björn Theis, LL.M.

Venture Capital Stammtisch
18. Juli 2007

Einleitung

- **GmbH ist nach wie vor mit ca. 900.000 Unternehmen die bedeutendste Gesellschaftsform der deutschen Wirtschaft**
- **Die GmbH ist „first choice“, wenn nicht aus steuerlichen Gründen eine GmbH & Co. KG bevorzugt wird**
- **Regierungsentwurf vom 23. Mai 2007 zum Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG); Inkrafttreten voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2008**



BR

Stellungnahme am 6. Juli 2007

Die bevorstehende GmbH-Reform

Warum die Reform (umfassendste seit 1898)?

- **Niederlassungsfreiheit ausländischer Gesellschaften durch EuGH-Rechtsprechung ausgeweitet durch freie Wahl des Verwaltungssitzes im EU-Gebiet**
- **Geringere Anforderungen an Gründungsformalien und Aufbringung des Mindeststammkapitals bei ausländischen Rechtsformen**
- **GmbH soll im Wettbewerb der Gesellschaftsformen bessere Chancen erhalten**
 - **1. Beschleunigung von Unternehmensgründungen**
 - **2. Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform**
 - **3. Bekämpfung von Missbräuchen**


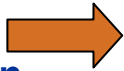
1. Beschleunigung von Unternehmensgründungen

▪ Bisherige Rechtslage

- Mindeststammkapital € 25.000



▪ Zukünftige Rechtslage

- Mindeststammkapital € 10.000
 - „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ ohne Mindestkapital aber Rücklage vorgeschrieben, in die jeweils 1/4 des Jahresüberschusses eingestellt wird bis € 10.000
-
- Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens € 100
- 
- Mindestnennbetrag € 1,00
-
- Einlage muss durch 50 teilbar sein
- 
- Beliebige Teilbarkeit, Einlage muss auf volle Euro lauten

BR
o.M.

1. Beschleunigung von Unternehmensgründungen

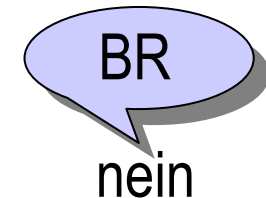
▪ Bisherige Rechtslage

- Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Beurkundung
- Kein Gesellschafter darf bei Errichtung mehrere Stammeinlagen übernehmen
- Eintragung erst wenn Genehmigung vorliegt (z.B. gewerberechtliche Erlaubnis)



▪ Zukünftige Rechtslage

- Bei „Mustersatzung“ genügt öffentliche Beglaubigung („Gründungs-Set“)
- Ein Gesellschafter kann bei Errichtung mehrere Geschäftsanteile übernehmen
- Abkoppelung des Eintragungsverfahrens von dem Verwaltungsverfahren



1. Beschleunigung von Unternehmensgründungen

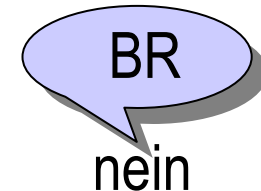
▪ Bisherige Rechtslage

- „Verdeckte Sacheinlage“ führt ggf. zur nochmaligen Zahlungspflicht
- Bei Ein-Mann-GmbH erfolgt die Anmeldung erst, wenn Hälfte des Mindeststammkapitals geleistet und für den übrigen Teil eine Sicherheit bestellt ist



▪ Zukünftige Rechtslage

- Nur noch Differenzhaftung; klare Regelung im Gesetz
- Keine Sicherheit nötig



Schneller EDV-Service beim Handelsregister:

Ab 1.1.2007 wurden alle Register auf elektronischen Betrieb umgestellt (EHUG)

2. Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform

▪ Bisherige Rechtslage

- Der statuarische und der tatsächliche Sitz der Gesellschaft müssen übereinstimmen
- Sitzverlegung ins Ausland nicht möglich



▪ Zukünftige Rechtslage

- Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland möglich
- Gründung von Auslandstöchtern als GmbH
- Erreichbarkeit für Gesellschaftsgläubiger über zwingende HR-Eintragung einer inländischen Geschäftsanschrift sowie ggf. eines Empfangsberechtigten

2. Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform

- **Mehr Transparenz durch Aufwertung der Gesellschafterliste**



- Nur derjenige soll als Gesellschafter gelten, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist

- Gutgläubiger Erwerb wird möglich:



Wer einen Anteil gutgläubig erwirbt, darf darauf vertrauen, dass der in der Liste eingetragene tatsächlich Gesellschafter ist, sofern die unrichtige Eintragung mindestens drei Jahre unbeanstandet ist

- **Cash Pooling erleichtert / Eigenkapitalersatzrecht dereguliert**

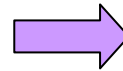
„Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden.“
(§ 30 Abs. 1 GmbHG aF)

NEU:
Kein Auszahlungsverbot bei vollwertigem Gegenanspruch / bei wertmäßiger Deckung

3. Bekämpfung von Missbräuchen

▪ Bisherige Rechtslage

- Vereitelung von Zustellungen und Zugang von Erklärungen durch Abberufung der Geschäftsführer



▪ Zukünftige Rechtslage

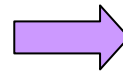
- Zustellung im Inland im Wege einer öffentlichen Bekanntgabe möglich, wenn eine Zustellung an der Geschäftsanschrift oder an die Empfangsperson unmöglich
- NEU: „Hat eine Gesellschaft keinen Geschäftsführer (Führungslosigkeit), wird die Gesellschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Erklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden müssen, durch jeden Gesellschafter vertreten; ist für die Gesellschaft ein Aufsichtsrat bestellt, so wird sie durch diesen vertreten.“ (§ 35 GmbHGE)

3. Bekämpfung von Missbräuchen

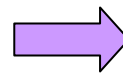
▪ Bisherige Rechtslage

- Nur Geschäftsführer müssen Insolvenzantrag stellen

▪ Zukünftige Rechtslage



- Im Fall der Führungslosigkeit der Gesellschaft oder bei unbekanntem Aufenthalt des Geschäftsführers ist auch jeder Gesellschafter zur Insolvenzantragstellung verpflichtet



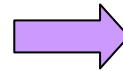
- Pflicht zur Insolvenzantragstellung gilt nicht, wenn der Gesellschafter keine Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit und der Führungslosigkeit der Gesellschaft hat

3. Bekämpfung von Missbräuchen

▪ Bisherige Rechtslage

▪ **Ausschlussgründe für Geschäftsführerbestellung bisher limitiert, u.a.**

- Bankrott
- Verletzung der Buchführungspflicht
- Gläubigerbegünstigung
- Schuldnerbegünstigung



▪ Zukünftige Rechtslage

▪ **Erweiterung:**

- Insolvenzverschleppung
- Falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft, der Änderung des Stammkapitals oder in öffentlichen Mitteilungen
- Unrichtige Darstellung (vgl. § 400 AktG, 331 HGB, § 313 UmwG)
- Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr wegen Kreditbetrug, Untreue oder Vorenthalten / Veruntreuen von Arbeitsentgelt



Ausschlüsse durch ausländisches Recht, Steuerstraftaten etc.

Fazit

- **Mindestkapital gesenkt (€ 10.000 € bzw. ab € 0,00 bei Unternehmergesellschaft)**
- **Schnellere Gründung durch Einführung sog. „Gründungs-Sets“**
- **Sitzverlegung ins Ausland möglich**
- **Stückelung von Geschäftsanteilen erleichtert**
- **Erhöhte Transparenz durch Gesellschafterliste**
- **Gegenmaßnahmen zur „Firmenbestattungskriminalität“**



Einzelvertretung und
Befreiung von § 181 BGB
als Regelfall

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Worldwide. For Our Clients.

www.whitecase.com